

§ 19c K-LRHG 19c

K-LRHG - Kärntner Landesrechnungshofgesetz 1996 - K-LRHG

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.02.2023

Der Landesrechnungshof kann zu den im Entwurf des Landesvoranschlags enthaltenen Angaben zur Wirkungsorientierung eine Stellungnahme an den mit der Vorberatung des Landesvoranschlags betrauten Ausschuss des Landtages abgeben (Art. 70 Abs. 4d K-LVG).

In Kraft seit 21.02.2018 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at